

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU**

#### **– Drucksache 20/14234 –**

### **Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus**

#### **A. Problem**

Für den Ausbau der Windenergie ist ein abgestimmtes Vorgehen von Bund, Ländern und Kommunen unerlässlich. Dazu bedarf es einer bundesrechtlichen Lösung. Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah dazu Regelungen zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vor. Des Weiteren sollte mit einer befristeten Sonderregelung die Neubautätigkeit im Wohnungsbau bundesweit angekurbelt werden.

In den Ausschussberatungen und der öffentlichen Anhörung wurde deutlich, dass Änderungen an dem Gesetzentwurf erforderlich sind.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf wurde durch einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dahingehend geändert, dass die Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ersetzt wurde und die Änderungen im Baugesetzbau gestrichen wurden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

**E. Erfüllungsaufwand**

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auch der Verwaltung entstehen keine neuen Kosten.

**F. Weitere Kosten**

Es entstehen keine weiteren Kosten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14234 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

**„Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und  
Akzeptanz beim Windenergieausbau“.**

2. In der Eingangsformel werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.
3. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 1

### Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Nach § 9 Absatz 1a Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Das berechtigte Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs besteht nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes.“ ‘

4. Artikel 2 wird gestrichen.
5. Artikel 3 wird Artikel 2 und wird wie folgt gefasst:

„ Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 29. Januar 2025

**Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie**

**Katrin Zschau**  
Vorsitzende

**Marc Bernhard**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Marc Bernhard

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf **Drucksache 20/14234** wurde in der 207. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Dezember 2024 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 2 EEG im Hinblick auf die erforderlichen Flächen für Windenergie an Land sowie zu verfahrensrechtlichen Erleichterungen bei der Feststellung der Flächenbeitragswerte. Des Weiteren soll mit einer befristeten Sonderregelung die Neubautätigkeit im Wohnungsbau bundesweit angekurbelt werden.

Durch einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollen die Regelungen zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch eine Regelung zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ersetzt werden. Damit soll die Konzentration von Windenergieanlagen in hierzu nach planerischen Kriterien auf Landesebene festzulegenden Windenergiegebieten gewährleistet werden. Die Regelungen zur Änderung des Baugesetzbuchs sollen entfallen, weshalb auch die Bezeichnung des Gesetzentwurfs geändert werden soll.

#### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 129. Sitzung am 20. Dezember 2024 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 133. Sitzung am 15. Januar 2025 stattfand.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Wolfram Axthelm, Geschäftsführer beim Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE);
- Bernd Düsterdiek, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund;
- Dr. Olaf Gericke, Landrat des Kreises Warendorf, Präsident des Landkreistages NRW, Vorsitzender des Umwelt- und Planungsausschusses des Deutschen Landkreistages;
- Prof. Dr. Klaus Grigoleit, Raumplanungs- und Umweltrecht, Technische Universität Dortmund;
- Eva Maria Levold, Deutscher Städtetag;
- Hilmar von Lojewski, Beigeordneter beim Deutscher Städtetag;
- Barbara Metz, Bundesgeschäftsführerin beim Deutsche Umwelthilfe e. V.;
- Christian Mildenerger, Geschäftsführer der NRW.Energy4Climate GmbH;
- Prof. Dr. Thorsten Müller, Wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht;
- Peter Münster, Erster Bürgermeister für Eichenau;

- Dirk Salewski, Präsident des Bundesverbands Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. (BFW);
- Nadine Schartz, LL.M., Deutscher Landkreistag.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 20(25)751, 20(25)757, 20(25)760, 20(25)773, 20(25)779, 20(25)781 bis 20(25)783) wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14234 in seiner 99. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14234 in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14234 in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14234 in seiner 85. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/14234 in seiner 129. Sitzung am 20. Dezember 2024 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 133. Sitzung am 15. Januar 2025 stattfand.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf in seiner 134. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)788 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14234 ein.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die gefundene Einigung zu dem von der Unionsfraktion eingebrachten Anliegen. Es sei wichtig gewesen, eine Regelung zu finden, die keinesfalls eine Änderung beim politischen Vorhaben des beschleunigten Windenergieausbaus bewirke. Es werde eine eng begrenzte Veränderung vorgenommen, mit der auf die akute Situation in Nordrhein-Westfalen reagiert werden könne. Dort würden derzeit 90 Prozent der Vorbescheide außerhalb von Windenergiegebieten beantragt. Daher verändere man die Regelung im Bundes-Immissionsschutzgesetz, ohne eine Aussage darüber zu treffen, ob auch über kommunale Initiativen ein weitergehender Ausbau der Windenergie möglich sei. Die Fraktion wolle zudem festhalten, dass die getroffene Regelung hinsichtlich der Frage, wann ein Windenergiegebiet in Aufstellung befindlich sei, so zu verstehen sei wie in § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Raumordnungsgesetzes, sodass die Planungskonkretisierung in der Regel bereits entsprechend weit fortgeschritten sein müsse.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass alle kommunalen Spitzenverbände den Handlungsbedarf in der Anhörung skizziert hätten. Alle seien sich einig gewesen, dass die Akzeptanz vor Ort entscheidend sei. Dies

betreffe nicht nur Nordrhein-Westfalen, sondern auch andere Länder, die in den Planungen weit fortgeschritten seien. Außerhalb von Vorranggebieten werde eine erhebliche Anzahl von Anträgen gestellt. Mit dem Gesetzentwurf würden nun Vorbescheide keine Verbindlichkeit für die Genehmigung des Projekts mehr vermitteln. Es sei wichtig für den weiteren Ausbau der Windkraft, dass Regionalplanungen oder Windeignungsgebietsplanungen nicht konterkariert werden könnten. Hinter den Planungen stünde ein Großteil der Menschen. Wenn außerhalb der vorgesehenen Gebiete weitere Windkraftanlagen für den Profit Einzelner gebaut würden, sei das die Lunte an der Akzeptanz beim Thema Windkraft. Zukünftig müsse man sich die sehr starren Regelungen im Raumordnungsgesetz anschauen, wo es Verbesserungsmöglichkeiten gebe, insbesondere hinsichtlich der Heilungsmöglichkeiten von Verfahrensfehlern.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte grundsätzlich die in dieser Legislaturperiode erreichte Beschleunigung beim Windenergieausbau. Das Instrument, sehr schnell Vorbescheide vergeben zu können, sei grundsätzlich sinnvoll, führe nun aber dazu, dass gezielt Vorbescheide für Flächen außerhalb der geplanten Gebiete beantragt würden. Der Gesetzentwurf adressiere dieses Problem. Die Regelungswirkung beim Windenergieausbau solle über das Raumordnungsgesetz erfolgen. In den geplanten Gebieten bleibe es bei der Möglichkeit, beschleunigte Vorbescheide zu bekommen. Nur außerhalb der geplanten Gebiete werde dies nicht mehr möglich sein. Kommunen könnten aber trotzdem entscheiden, dass über die Regionalplanung hinaus Flächen ausgewiesen würden, wenn dies vor Ort gewünscht sei.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass der Gesetzentwurf nicht in seiner ursprünglichen Fassung verabschiedet werden solle. Dieser wäre sinnvoller gewesen. Man teile die Ziele, wäre aber über die Regelungen des Änderungsantrags gerne hinausgegangen. Dieser sei nicht weitgehend genug. Daher werde man sich enthalten. Die Unionsfraktion habe aus der Opposition heraus kein gutes Verhandlungsergebnis erzielt.

Die **Fraktion der AfD** merkte an, dass das Anliegen in die richtige Richtung gehe. Es sei nicht zielführend, wenn allein in Nordrhein-Westfalen 1 000 Vorhaben außerhalb von Planungsgebieten errichtet würden. Die Regelungstechnik im Gesetzentwurf verfehle aber das Ziel, weil das in § 2 EEG normierte überragende öffentliche Interesse wahrscheinlich nicht durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz ausgehebelt werden könne. Vor den Gerichten werde am Ende das überragende öffentliche Interesse überwiegen. Das überragende öffentliche Interesse in § 2 EEG müsse gestrichen oder zumindest eingeehgt werden. Der Gesetzentwurf sei Flickschusterei, um den Menschen vorzugaukeln, dass ihnen geholfen werde. Die Maßnahme gehe zwar in die richtige Richtung, greife aber zu kurz und werde das Problem nicht lösen.

Die **Gruppe Die Linke** führte aus, dass der Änderungsantrag die Auswüchse einer Claim-Sicherungsmentalität beseitige, die durch die Änderungen im letzten Frühjahr entstanden sei. Dies habe eine unnötige Unruhe in die Bevölkerung gebracht in Gebieten, in denen wahrscheinlich niemals Windräder gebaut würden. Die Änderung sei überfällig und notwendig, um die Akzeptanz für die Windkraft wenigstens nicht weiter zu zerstören. Es sei aber erforderlich, dass man den Kommunen sichere Einnahmequellen aus der Windkraft in Form einer verpflichtenden Abgabe je erzeugte Kilowattstunde Windstrom verschaffe. Wenn man dies in einer Größenordnung von 0,2 Cent je Kilowattstunde machen würde, wären das mehrere 10 000 Euro je Windrad und Kommune. Das wäre eine echte akzeptanzsteigernde Maßnahme.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und AfD die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)788.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/14234 in geänderter Fassung zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung enthält lediglich Erläuterungen für die vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/14234 verwiesen.

**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 2 bis 4.

**Zu Nummer 2**

Die Eingangsformel wird infolge der Streichung der die Zustimmungspflicht des Bundesrates auslösenden Regelungsteile angepasst.

**Zu Nummer 3****Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)**

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Wind-an-Land-Gesetz hat der Bundesgesetzgeber u. a. die Intention einer Konzentration von Windenergieanlagen in hierzu nach planerischen Kriterien auf Landesebene festzulegenden Windenergiegebieten bestätigt. Diesem gesetzgeberischen Willen dient die Änderung.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids im Sinne von Satz 1 nicht besteht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete oder in Planung befindlicher Windenergiegebiete liegt.

Bei (bau)planungsrechtlichen Vorbescheiden im Sinne des § 9 Absatz 1a BImSchG wird die planungsrechtliche Zulässigkeit als einzige Genehmigungsvoraussetzung geprüft. Damit kann die Realisierung des Vorhabens nicht sichergestellt werden. Insoweit dürfte der Bescheid bereits nicht zu erteilen sein. Bei den Behörden etwaig bestehende Rechtsunsicherheiten werden durch die Änderung damit klarstellend beseitigt. Demgegenüber wird das Vorbescheidsverfahren im Hinblick auf den Übergang im Planungsregime für den Ausbau der Windenergie aktuell vielfach dafür genutzt, Anlagenstandorte zu sichern, die nach der Konzeption des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) im Zusammenspiel mit der Rechtsfolgenregelung im BauGB nach Erreichen der Flächenbeitragswerte zukünftig nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen würden. Dies geht über die eigentliche Zielsetzung des § 9 Absatz 1a BImSchG sowie die Intention des WindBG hinaus.

**Zu Nummer 4**

Der Regelungsgegenstand des bisherigen Artikels 2 des Gesetzentwurfs (Änderung des Baugesetzbuchs) wird gestrichen.

**Zu Nummer 5****Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) sowie zur Streichung des bisherigen Artikels 2 (Änderung des Baugesetzbuchs) des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 29. Januar 2025

**Marc Bernhard**

Berichterstatter